

SOZIALwirtschaft aktuell



Infodienst für das Management in der Sozialwirtschaft

MEINUNG

Endlich geschafft!

Seit Langem eingefordert: die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts. Jetzt ist sie da – nicht nach einem Referentenentwurf, der zum Regierungsentwurf wird und Eingang ins Gesetzgebungsverfahren findet. Nein, der Bundesrat hat sie im Rahmen des Jahressteuergesetzes eingebracht. Die im Vorfeld geäußerten Wünsche waren vielfältig. Vieles wurde umgesetzt; manchen dürften die Änderungen nicht weit genug gehen – ob dies die Aufgabe des Unmittelbarkeitsgebots, der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung oder die Zulässigkeit der politischen Betätigung betrifft.

Man kann gespannt sein, was die Finanzverwaltung daraus macht – sie arbeitet bereits an einer Anpassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung!

Stefan Schick

Prof. Dr. Stefan Schick ist Mitglied im Beirat der Zeitschrift SOZIALwirtschaft und des Informationsdienstes SOZIALwirtschaft aktuell.
www.schick-schautd.eu

In dieser Ausgabe

- Was mich bewegt
Wohnraum für alle
- Top down
Ausgliederungshilfe
- Aufsicht vs. Führung
Warum dem Aufsichtsrat in Krisenzeiten eine besondere Rolle zukommt
- Blitzlicht
Vergütung – nur Mut!
- Nachrichten & Notizen
- In einem Satz
- Personalien
- Zitat & Termine

Gemeinnützigkeits-Reform Umfassende Änderungen

■ Stefan Schick

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 hat der Gesetzgeber auch zahlreiche Änderungen beim Gemeinnützigkeitsrecht verabschiedet. Neben einigen grundsätzlichen Änderungen gibt es viele Neuerungen im Detail.

Die vom Bundestag am 16. Dezember 2020 und vom Bundesrat am 18. Dezember 2020 im Parforce-Ritt beschlossenen Änderungen beim Gemeinnützigkeitsrecht als die umfassendsten und grundlegendsten seit Jahren zu bezeichnen, trifft den Kern der Sache.

Zahlreiche Änderungen zwingen zum Umdenken. Einige bieten in der Praxis große Chancen. Dies gilt insbesondere für Kooperationen. Neben einigen grundsätzlichen Änderungen hat der Gesetzgeber etliche Anpassungen und Feinjustierungen vorgenommen. Die Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung betreffen Erleichterungen bei Kooperationen und die Begünstigung von Holdingstrukturen.

Kooperationen

Arbeiten mehrere gemeinnützige Träger zusammen, so waren die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Tätigkeit über Jahre durch eine sehr restriktive Auffassung der Finanzverwaltung geprägt. Es galt der Grundsatz, dass die Einschaltung einer steuerbegünstigten Körperschaft als Hilfsperson einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwar der »Auftraggeberin« die Gemeinnützigkeit vermittelte, nicht aber der Hilfsperson.

Der Bundesfinanzhof hatte dagegen bereits in jüngerer Zeit entschieden, dass bei allen Partnern dann eine steuerbegünstigte Tätigkeit vorliegt, wenn ihnen jeweils

ein eigener Gestaltungsspielraum verbleibt. Wann diese Voraussetzungen erfüllt sind, war in der Praxis oft zweifelhaft und damit für die Gestaltung von Kooperationen problematisch.

Durch den nun neu eingefügten § 57 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) werden die Grundsätze der Rechtsprechung nicht nur gesetzlich fixiert; die Möglichkeiten werden sogar noch erweitert. Voraussetzung ist ein planmäßiges Zusammenwirken. Es muss deshalb auch nicht mehr darauf geachtet werden, dass jedem an einer Kooperation beteiligten Träger ein eigener, genau abgegrenzter Gestaltungsspielraum bleibt.

Außerdem reicht es aus, dass ein Träger, der eigentlich nach herkömmlicher Auffassung nicht selbst unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht, beispielsweise »nur« eine Wäscherei betreibt, mit einem anderen gemeinnützigen Träger, beispielsweise Krankenhaus, dadurch zusammenwirkt, dass er die Krankenhauswäsche reinigt. Auch er kann künftig gemeinnützig sein. Denn dann verwirklichen die Wäscherei-GmbH und die Krankenhaus GmbH gemeinsam steuerbegünstigte Zwecke, nämlich den Betrieb eines Krankenhauses. Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich in dem genannten Beispiel der Wäscherei-GmbH um eine Tochtergesellschaft der Krankenhaus-GmbH handelt. ▶

Offen ist, ob das über das in der Gesetzesbegründung enthaltene Beispiel hinaus auch für andere Leistungen, wie beispielsweise Reinigung, IT-Dienstleistungen, Qualitätsmanagement usw. gilt, ob und in welchem Umfang die Leistungserbringung für Dritte – die Wäscherei-GmbH erbringt auch Leistungen am allgemeinen Markt – unschädlich ist und wie der Gesellschaftsvertrag einer solchen (Wäscherei-) GmbH auszugestalten ist, damit diese die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt.

Versteht man auch die Überlassung einer wesentlichen Betriebsgrundlage – beispielsweise einer Immobilie – vom gemein-

zwar auch dann, wenn es sich um Minderheitsbeteiligungen handelt, die dem steuerbegünstigten Gesellschafter einen nur eingeschränkten Einfluss auf die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften gewähren.

Da die Beteiligung an gemeinnützigen Tochtergesellschaften unmittelbar dem steuerbegünstigten Satzungszweck dient, müsste künftig auch die Finanzierung der Beteiligung mit zeitnah zu verwendenden Mitteln zulässig sein. Ob nach geltendem Recht die Aufbringung des Stammkapitals von gemeinnützigen Tochtergesellschaften mit zeitnah zu verwendenden Mitteln zulässig ist, war nicht abschließend geklärt.

»Lobbyarbeit ist erlaubt, nicht zulässig ist ein parteipolitisches Engagement«

nützigen Gesellschafter an seine gemeinnützige Tochtergesellschaft, an der er mehrheitlich beteiligt ist, als Kooperation (auch durch die Nutzungsüberlassung wird die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke planmäßig gefördert), so ergeben sich darüber hinaus noch weitergehende Folgen für die Zuordnung der Vermietungstätigkeit (Zuordnung zum Zweckbetrieb, Zulässigkeit des Einsatzes zeitnah zu verwendender Mittel bei der Finanzierung der Immobilie).

Für die Beurteilung der Frage, welcher gemeinnützigkeitsrechtlichen Sphäre die Kooperation bei den Partnern zuzuordnen ist, sind die Aktivitäten der Partner zusammenzufassen.

Holdingstrukturen

Künftig reicht es für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit aus, wenn ein Rechtsträger ausschließlich an gemeinnützigen Tochtergesellschaften beteiligt ist. Die Ausgestaltung der Satzung der gemeinnützigen Holding als Mittelbeschaffungskörperschaft ist nicht mehr erforderlich. Handelt es sich bei der Holding um eine Stiftung, so ist aber stiftungsrechtlich darauf zu achten, dass diese nach ihrer Satzung nicht zur Selbstzweckstiftung wird, deren ausschließlicher Zweck in der Verwaltung ihres eigenen Vermögens besteht. Damit vermittelt die Tätigkeit der Tochtergesellschaften dem steuerbegünstigten Gesellschafter die Gemeinnützigkeit, und

Diese – im Schrifttum schon lange geforderte – Erleichterung ist im Hinblick auf die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung uneingeschränkt zu begrüßen. Häufig sind aber Leistungsbeziehungen zwischen dem steuerbegünstigten Gesellschafter und den steuerbegünstigten Tochtergesellschaften beabsichtigt, die – dies ist vor allem in der Sozialwirtschaft von Bedeutung! – ohne Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft zu einer zusätzlichen Umsatzsteuerbelastung führen würden. Dann ist auch künftig in derartigen Fällen eine unternehmerische Betätigung der Holding – im Idealfall im Rahmen eines Zweckbetriebs – erforderlich.

Aufgabe des Halbteilungsgrundsatzes

Der sogenannte Halbteilungsgrundsatz wird aufgehoben. Nach § 58 Nr. 2 AO durfte bisher eine steuerbegünstigte Körperschaft, wenn sie nach der Satzung nicht Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58 Nr. 1 AO war, höchstens 50 % ihrer Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zuwenden.

Diese Einschränkung entfällt: Künftig dürfen sogar dann Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weitergeleitet werden, wenn diese andere Zwecke verfolgt als die zuwendende Körperschaft (vereins- und stiftungsrechtliche Vorgaben sind daneben zu beachten!).

Dabei ist künftig die Mittelbeschaffung nicht als eigener Zweck, sondern als Mittel zur Zweckverwirklichung anzusehen. Die Mittelbeschaffung muss nur dann in die Satzung aufgenommen werden, wenn sie der einzige Zweck der steuerbegünstigten Körperschaft ist.

Vertrauensschutz bei Mittelweiterleitungen

Bei Mittelzuwendungen steuerbegünstigter Körperschaften an andere steuerbegünstigte Körperschaften genießt künftig die zuwendende Körperschaft dann nach § 58a AO Vertrauensschutz, wenn sie sich die Gemeinnützigkeit der Empfängerin beispielsweise durch einen Feststellungsbescheid nach § 60a AO oder Freistellungsbescheid hat nachweisen lassen. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn der Empfängerin später die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, beispielsweise weil sie insolvent geworden ist.

Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht

Die Reform bringt auch eine Berücksichtigung sich abzeichnender Verstöße der tatsächlichen Geschäftsführung gegen das Gemeinnützigkeitsrecht bei Bescheiden zur Feststellung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit nach § 60a AO. Erkennt das Finanzamt, dass die Satzung zwar die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllt, aber die Körperschaft bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung voraussichtlich gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen verstoßen wird, so kann sie den Erlass eines Bescheids zur Feststellung der Gemeinnützigkeit nach § 60a AO ablehnen und bereits erlassene Bescheide aufheben.

Erweiterung des Zweckbetriebskatalogs

§ 68 AO wird dahin gehend erweitert, dass künftig auch Einrichtungen zur Unterbringung, Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern sowie Einrichtungen, die Fürsorge für Menschen mit psychischen und seelischen Erkrankungen bzw. Behinderungen ausüben, steuerbegünstigte Zweckbetriebe sind.

Zeitnahe Mittelverwendung

Die Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung gilt künftig nicht mehr für steuerbegünstigte Körperschaften, die

Einnahmen von weniger als 45.000 Euro jährlich haben. Das erleichtert die Kapitalerhaltung bei Stiftungen, wobei sich diese Grenze auf alle Einnahmen bezieht und nicht auf Überschüsse aus der Vermögensverwaltung beschränkt ist.

»Die Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung wurde nur geringfügig liberalisiert«

Trotzdem muss gesichert sein, dass auch solche Körperschaften ihre steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen und sich nicht auf die Kapitalerhaltung beschränken. Offen bleibt die Frage, welche Folgen ein kurzzeitiges Über- oder Unterschreiten dieser Einnahmengrenze hat und wie mit zeitnah zu verwendenden Mitteln umzugehen ist, die bei Inkrafttreten der Neuordnung schon vorhanden sind.

Erhöhung der Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Die Freigrenze für die Besteuerung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wird von 35.000 Euro auf 45.000 Euro heraufgesetzt.

Erweiterung der steuerbegünstigten Zwecke

Die Erweiterung steuerbegünstigter Zwecke umfasst künftig auch die Förderung des Klimaschutzes, der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und von Gedenkstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder und Föten, die Förderung von Men-

schen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, die Förderung der Heimpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung sowie die Unterhaltung von Freifunk-Netzen (W-Lan).

Erleichterungen beim Ehrenamt und im Spendenrecht

Der jährliche Übungsleiterfreibetrag wird von 2.400 Euro auf 3.000 Euro erhöht, die Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro.

Der vereinfachte Spendennachweis gilt für Zuwendungen bis 300 Euro anstelle von 200 Euro.

Ab dem 1. Januar 2024 wird beim Bundeszentralamt für Steuern ein Zuwendungsempfängerregister geführt (§ 60b AO, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 47 FVG). Dort werden Name, Adresse, Satzungszweck und Bankverbindung der gemeinnützigen Organisation gespeichert. Es ist für jedermann einsehbar.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Neben der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts erfolgten Änderungen des Umsatzsteuergesetzes, die für die Sozialwirtschaft von Bedeutung sind. Diese betreffen die Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen des Gesundheitswesens (§ 4 Nr. 14), im Bereich der Pflege (§ 4 Nr. 16), Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen an Kinder, Jugendliche und Studierende (§ 4 Nr. 23 UStG) und die Tätigkeit als Verfahrensbeistand in Familiensachen (§ 4 Nr. 25 UStG). Diese tragen aktuellen Entwicklungen des Sozialrechts Rechnung, beinhalten aber auch Anpassungen im Hinblick auf das in diesem Bereich besonders wichtigen EU-Rechts.

Offen gebliebene Fragen

Das Gesetzgebungsverfahren hatte sich mit der Folge einer sehr kurzfristigen Verabschiedung vor Weihnachten verzögert, weil zwischen den Fraktionen die Frage umstritten war, ob eine Regelung zur Zulässigkeit der politischen Betätigung

steuerbegünstigter Körperschaften aufgenommen werden sollte – eine seit dem Attac-Urteil des Bundesfinanzhofs hochumstrittene Frage.

Unstreitig zulässig ist es, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft unmittelbar im Zusammenhang mit der Verfolgung ihres steuerbegünstigten Zwecks Lobbyarbeit betreibt und dazu auch gesellschaftspolitische Positionen vertritt, beispielsweise ein Wohlfahrtsverband als »Anwalt der Bedürftigen« tätig wird. Nicht zulässig ist aber ein parteipolitisches Engagement.

Ferner erfolgte keine Neuordnung der Besteuerung bei Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit mit einer einmaligen Besteuerung in Höhe von 30 % des Vermögens, wie sie im Vorfeld diskutiert worden war.

Auch eine Reform der Besteuerung von Zweckbetrieben der Wohlfahrtspflege i. S. d. § 66 AO im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erzielung von Überschüssen ist unterblieben.

Wünschenswert wäre ferner eine weitergehende Liberalisierung im Bereich der zeitnahen Mittelverwendung gewesen. ■

Der Wortlaut des Jahressteuergesetzes, in dem auch die im vorstehenden Artikel beschriebenen Änderungen beim Gemeinnützigkeitsrecht stehen, ist auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen als PDF-Dokument frei abrufbar: www.bundesfinanzministerium.de (Suchbegriff: Jahressteuergesetz 2020)

Zum Autor



Prof. Dr. Stefan Schick, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, ist auf die Beratung von Sozialeinrichtungen und anderen Non-Profit-Organisationen spezialisiert, insbesondere an den Schnittstellen des Organisations- und Steuerrechts mit der Betriebswirtschaft.

www.schick-schautd.eu

